



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XIV. Capitel. Ob vnd wie man sich tödtlich versündige im Gelübd der  
Armuth.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

muß ersucht werde oder nit. Allda abermal eine Noth ist zuermahnen / daß obwol dergleichen vermuthlich handeln in vielen Ordensständen seyn Recht / vnd Brauch hat / so ist es doch in vnserer Societat gar nicht / vñ solte vnsern Obern nichts widriges / oder schwerlichs fürkommen / als wen einer auß ihren vntergebene solchs zuthun mutmassen wolte : Alhie geht es alles nach der Richtschnur des Gehorsams / vnd je steiffer die gezogen / vnd gehalten wird / je lieber es den Vorstehern ist / wie dann alle Geistliche Orden anfänglich solches gehalten / vnd mit sonderbarem ihrem Lob / noch nicht werden fallen lassen.

### Das XIV. Capitel.

Ob vnd wie man sich tödtlich versündige im Gelübd der Armuth.

Cap. 11. **S**obem ist allbereit gesagt worden auß den Lehrern / vnd H. Vätern / das ein Verbrecher des gethanen Gelübds der Armuth sündige wider das siebende Gebott Gottes. Wie nun diß Gebott allweg seiner Arth nach / vnder einer Todssünden verbin-

Cordu. det / jedoch wegen des geringen Werths / oder Angriffs / als eines Apffels / etlicher lib. 9. Heller / Nadeln / etc. ein lässliche Sünd ist / also verbindet das Gelübd der Armuth zwar zur Todssünd / jedoch / wegen Geringsigkeit der Materi kan es mit lässlicher Sünd auch entgehn.

privi. 1. Fragt man nun was für ein größe der Materi es seyn müsse / damit der Gelübdsbruch Todssünd sey / ergeht die Antwort auff 8. Lo. die Lehr vnd Anweisung der Doctoren / wie

im Siebenden Gebott im Diebstahl geschicht. Etliche aber setzen in dem Gelübdsbruch zwey bedecken / erstlich / daß ein frembde Sach wider des Herren willen genommen / vnd verhalten werde : zum andern daß das Gott gethane Gelübd gebrochen werde. Vnd sagen / obwol / das erste angesehen / zur Todssünd ein mehrers gehöre bey einer Ordens Personen / als zum Diebstahl ( weil im Orden die Sach nicht so frembd scheinet / vnd so gar wider den Willen des Obern nicht geraubt wird / wie in der Welt / wenn man da etwas raubet ) so erfolge doch des andern / das ist / gethanen Gelübds wegen die Todssünd / wenn der Diebstahl so groß ist / als sonst zur Todssünd im siebenden Gebott erfordert wird / weil vns das Gelübd der Armuth stärker verbindet wider den Willen des Obern etwas zugeben / nehmen / oder behalten / als das siebende Gebott einem andern nichts zu stehen.

Also hielte der H. Gregorius ( wie Surius auß einem Original schreiben außgeschrieben ) dafür / daß die drey Silberling / welche der Mönch Justus von seinem leiblichen Bruder doch ohne Erlaubnuß empfangen / seine Kleidung zu bessern / für genug zur Todssünd / wie auß der Verbanung vnd weiter erfolgter Straff / die er vber ihn erg. hñ lassen / hell zu sehen steht.

Vnserer zeit Scribenten halten / daß das Gelübd der Armuth gebrochen werde / mit drey / vier / oder fünf silbern Realen : Vnd thut ein solcher Julier oder Real an Oberländischen Geldere neun Creuser vnd ein wenig mehr als 2. Heller ; an Niederländischen Gelderen aber hält ein Real ein halb Kopfstück. Im Carthäuser Orden ist die Materi eines tödtlichen Diebstahls noch geringer /

ringer / wie Nabarrus lehret.

Gesetzt aber daß wir das Bandt des Gelübds etwas weiter spannen wolte / als dieser Zeit Scribenten thun / wolte sich darumb ein Geistlicher in solche Gefahr setzen / vnd erzwingen ob diß oder das / so er ohn Erlaubnuß genommen / geben / behalten / vier oder sechs Real werth / oder nicht werth? Ist diß der Vollkommenheit / wie ein Geistlicher soll / nachgesetzt? Wenn ein Einkäufer / oder Hausknecht erwann ein Heller oder zween zurück hält / begehrt er kein Todtsündt / ein Religiös aber soll freylich ihm ein Gewissen machen / wenn er ein Pfennig werth für sich behalten thut. Wie viel weniger wird ihm anstehn etwas mehr ohn Erlaubnuß zu nehmen / ic.

Was in so wichtigen Sachen als die Gelübde des Ordensstands seynd / gering scheinet / sollen wir billich groß achten / vnd gedencen daß der in gewisser Gefahr steht einer Todtsündt / welcher ein geringes zu begehen nicht schewet / weil diese Begierlichkeit etwas zu haben / ein starke Passion ist / die vnser verderbte Natur leichtlich vnd freundlich verführen thut. Die Gefahr ist gewiß / ob das wehret einer Todtsünden vngewiß sey / vnd wer diese liebt / wird darinn verderben.

Das XV. Capitel.

Von Einnemung Geldes / Almosensweiß / oder andern aufzurheilen.

Es wird in vnser Societät so genau vñ scharpff auff die vollkommene Keingkeit

der Armuth gesehen / vnd vnsern Hände mit Geldt vmbzugehen so fleißig gewehret / daß ein eygene Regul auch den Priestern hievon ist geben worden / darin verboten wird / daß keiner jchwas von andern begehrt / oder nemmen / noch von denen / deren Beicht er höret / weder von andern / oder vnder die Armen zu theilen / oder andern wider zu erstatten / es erachte dann der Ober / wo es von nöthen / ein anders. Vnd ist diß nicht ohn Exempel der Alten Väter geordnet worden. Dann der grosse Basilius hat eben diß gerahen / vnd schreibt der H. Hieronymus / daß der Abt Hilarton / dem ein armer besessener Mensch / nach seiner Entledigung viel Geldts zugebracht / sein danckbares Gemüth mit solchen Geschencke zu erweisen / gar nichts habe wollen annehmen / vnd auff des andern inständig Begern / er solle es doch den armen auftheilen / geantwort habe: das deinige kanstu besser auftheilen / als ich / du wandelst durch die Städte vnd kennest die armen / warumb soll ich fremdes Gut annehmen / der ich das meinig gern verlassen hab.

Es steht vns wol an / andere zu solchẽ guten Wercken zu ermahnen / ihre Aufspender aber nicht zu seyn / dann es würde vns sehr hinderlich seyn an allen vnser Standts Kempfern / wo die armen vmb vnser Collegie vnd Häuser sich häufig lägern / Hülf vnd Almosen von den anvertrauete Gekleren abfordern würdẽ. Es würden zween oder drey Pfortner in einem Collegio nicht bestandt genug seyn / alle Bitt vnd Antwort abzufertigen vnd vber zu bringen / wann wir sollen anderer gutthätigen Menschen Almosen auftheilen. Es würden ja die Priester in vnaßbar Last gerahet. Diesen Vnsug

Reg 22. Sacerd.

Basil. ep ad Chilon. In Vita Hilarton.